

Hausgerechtigkeit in Pfronten

Eine unerschöpfliche Quelle sind die Briefprotokolle des Amtmannamtes Pfronten, die für die Zeiträume 1724 – 1744 und 1764 – 1804 im Staatsarchiv Augsburg lagern. Darin sind vor allem Informationen zur Haus- und Familiengeschichte enthalten, aber es finden sich auch Textstellen, aus denen sich Grundsätze des "Pfrontener Pfarrbrauchs" herausfiltern lassen.

Brauch im Sinne eines ungeschriebenen Gesetzes gab es z. B. bei Hofübergaben. Nach allgemeiner Anschauung hatte nämlich der älteste Sohn ein gewisses Anrecht auf den Hof der Eltern, wenigstens war das im 20. und wohl auch schon im 19. Jahrhundert oft geübte Gepflogenheit. Aber das war nicht immer so.

Die bis 1790 ausgewerteten Briefprotokolle sprechen da von einer ganz anderen Regelung. Als 1730 die fünf Kinder des Matthias Lotter in Ösch¹ das Erbe aufteilten, wurde vereinbart, dass *ihme Johannes 5 fl als dem **Jüngsten** Sohn vor [für] seine hausgerechtigkeit gemacht²* [bezahlt] werden müssen. Auch bei der Übernahme des Dominikus Erd³ in Kappel werden für seinen Bruder Magnus neben dem regulären Erbteil noch weitere 17 fl für die Hausgerechtigkeit fällig, *weilen er der **Jüngste** Sohn aber [sich] dessen Entschlagen⁴*. Die sogenannte "Hausgerechtigkeit" wurde manchmal nur als "Gerechtigkeit"⁵, als "Anspruch oder Vorrecht"⁶ und als "Hauptgerechtigkeit"⁷ bezeichnet. Immer aber erhält den dafür vorgesehenen Betrag zwischen 5 und 20 fl nur der jüngste Sohn *als welchem nach Pfarrsgebrauch die heÿmath gebihret hätte⁸*. Mit dem Begriff "Heimat" ist hier nicht der Heimatort Pfronten sondern das elterliche Anwesen gemeint, das mundartlich gerne als "Hoimat" bezeichnet wurde. Aus diesem Grund hat sich am Ende des 18. Jahrhunderts auch die Bezeichnung "Hausgerechtigkeit" bisweilen in "Heimatgerechtigkeit" geändert.⁹

Es gibt also keinen Zweifel, dass vor 1800 in Pfronten nicht der älteste, sondern eben der jüngste Sohn ein Vorrecht auf die Übernahme des elterlichen Anwesens hatte. Wenn der dieses Recht nicht in Anspruch nahm, dann wurde er vom Übernehmer (meist bei dessen Verheiratung) dafür entschädigt. Zweimal erfahren wir sogar expliziert, warum der jüngste Sohn sein Vorrecht gar nicht beanspruchen konnte. Der oben schon genannte Johannes Lotter¹⁰ war nämlich Soldat mit unbekanntem Aufenthalt und auch Jakob Zech¹¹ konnte den Hof der Eltern nicht übernehmen. Er diente in der österreichischen Armee als "Stuckknecht". So wurde ein Soldat bezeichnet, der mit dem Transport von Kanonen beschäftigt war.¹²

¹ Gemeindebibliothek Pfronten, Familienbuch Nr. 1445

² AP 1730.159.2

³ Gemeindebibliothek Pfronten, Familienbuch Nr. 469

⁴ AP 1736.183.1

⁵ AP 1729.103.2 und AP 1737.210.1,

⁶ AP 1724.032.1

⁷ AP 1772.348.1

⁸ AP 1781.047.1

⁹ AP 1782.267.1, 1786.017.1, 1789.595.1 und 1790.664.1

¹⁰ Gemeindebibliothek Pfronten, Familienbuch Nr. 1445

¹¹ Gemeindebibliothek Pfronten, Familienbuch Nr. 2618

¹² AP 1790.664.1

Aber das Problem der Hausgerechtigkeit wird noch komplizierter! Bisweilen hatte eine Familie nämlich keinen männlichen Nachkommen, der den Hof hätte übernehmen können. In diesem Fall stand die Hausgerechtigkeit der ältesten Tochter zu. So muss die Tochter des Franz Hörmann¹³, Martha Hörmann, ihre ältere Schwester für die Hausgerechtigkeit entschädigen: *dann ist der Maria Anna wegen haus gerechtigkeit als der Eltisten [ältesten] Tochter zum Voraus 20 fl zue bezahlen*¹⁴. Die gleiche Summe erhält 1789 auch die Maria Josepha Lotter von ihrer Schwester Maria Viktoria, der ihre verwitwete Mutter Katharina Scheitler¹⁵ das Anwesen überließ. Hier heißt es: *dann solle der Maria Josepha wegen dem heÿmat Recht besonders 20 fl Von der übernehmerin gegeben werden.*¹⁶ Maria Josepha war die **älteste** Tochter des Johann Jakob Lotter und seiner Frau Barbara.

Das zuletzt genannte Beispiel ist besonders interessant, weil es beinahe die ganze Theorie auf den Kopf gestellt hätte. Maria Josepha und Maria Viktoria Lotter hatten nämlich noch einen jüngeren Bruder, der erwachsen wurde und sich in Pfronten verehelicht hat. Ihm hätte nach den bisherigen Feststellungen eigentlich in erster Linie das Recht auf das Elternhaus zugestanden. Nur, dieser jüngere Bruder Magnus Joseph hat bereits 1787 die Franziska Schneider in Steinach geheiratet¹⁷ und war mit 100 fl ausbezahlt worden.¹⁸ Damit hatte er offenbar auch das Recht auf die Übernahme des elterlichen Hofes und damit auf die Hausgerechtigkeit verloren. So wurde also auch in diesem Fall das Pfrontener Pfarrecht konsequent angewandt.

Der jüngste Sohn oder die älteste Tochter? Dieser Brauch klingt so seltsam, dass man unwillkürlich nach Beispielen außerhalb der Pfarrgemeinde Pfronten sucht. Tatsächlich wurde es so auch ganz in der Nähe gehalten, nämlich in der montfortschen Herrschaft Rothenfels (Immenstadt). In den Statutarrechten des Königreiches Bayern¹⁹ heißt es unter § 11:

3. Kömmt die Heerdplatte²⁰

α) vom Vater her, soll der jüngste Sohn des Vaters,

β) kommt sie von der Mutter her, der jüngste Sohn der Mutter solche erhalten.

4. Wo kein Sohn vorhanden, die älteste Tochter.

Damit ist bewiesen, dass es eine solche Übung auch anderswo gab.

Bleibt am Ende nur noch die Frage, warum es zu diesen Vorschriften kam. Dafür können ganz praktische Gründe verantwortlich sein.²¹ Da die Eltern bei einer Übergabe die "Meisterschaft" im Haus aufgaben, zögerten sie diesen Zeitpunkt möglichst lange hinaus und das war in der Regel der Tag, an dem erst der jüngste Sohn heiratete. Hätte sich dagegen der älteste Sohn auf den Hof verehelicht, dann wären mit seiner Familie, mit seinen unverheirateten Geschwistern und mit den "übergebenen" Eltern möglicherweise zu viele Esser auf dem Hof zu versorgen gewesen.

¹³ Gemeindebibliothek Pfronten, Familienbuch Nr. 1125

¹⁴ AP 1780.025.1

¹⁵ Gemeindebibliothek Pfronten, Familienbuch Nr. 1479

¹⁶ AP 1789.595.1

¹⁷ Gemeindebibliothek Pfronten, Familienbuch Nr. 1496

¹⁸ AP 1787.219.1

¹⁹ Georg Michael von Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreiches Bayern, 4. Bd. I. Teil, S. 317 (1840)

²⁰ gemeint ist das Haus (pars pro toto)

²¹ Diese Vorschläge verdanke ich u.a. Herrn Reinhard Riepl, Waldkraiburg.

Falls es aber keinen Sohn gab, dann war die älteste Tochter mit diesem Vorrecht ausgestattet, weil sie so leichter "unter die Haube" gebracht werden konnte.

Bertold Pölcher